

sationen, gemeinsame Einrichtungen und Betriebe, Koordinierungszentren, Forschungseinrichtungen, Investitionsvorhaben u. a.) ; die mittelbare Organisierung der internationalen Arbeitsteilung durch Koordinierung der Außenhandelspläne in organischer Verbindung bilateral und multilateral vereinbarter langfristiger Handelsabkommen, Empfehlungen und Allgemeiner Bedingungen; die zwischenstaatlichen Kooperations-, Spezialisierungs- und Austauschbeziehungen eigenverantwortlicher Wirtschaftsorganisationen in allen Phasen des einheitlichen Reproduktionsprozesses von der Forschung und Entwicklung (einschließlich gemeinsamer Standardisierung) bis zum Absatz (Austausch von Waren und Dienstleistungen einschließlich ihrer Verrechnung) ; den zwischenstaatlichen Austausch und die Nutzung aus nationaler und internationaler Forschung und Entwicklung stammender wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sowie die Kennzeichnung der Produkte der sozialistischen Warenproduzenten (Patent-, Erfinder- und Urheberrechte, Warenzeichen, Industriemuster und Lizenzen) ; die Vervollkommnung der internationalen sozialistischen Finanz- und Währungsregelungen bis zur Festlegung der Bedingungen zwischenbetrieblicher Ware-Geld-Beziehungen einschließlich der Prinzipien der Preisbildung; die Regulierung des Güter- und Personentransports (-> *internationales Verkehrsrecht*) ; die Weiterentwicklung der Tätigkeits- und Organisationsformen des RGW selbst als internationaler Wirtschaftsorganisation sozialistischer Staaten (Vervollkommnung des rechtlichen Instrumentariums, des Empfehlungsmechanismus usw.) ; die Organisations- und Verfahrensweise der Entscheidung von Streitigkeiten (-> *Schiedsgerichtsbarkeit*). Im sozialistischen i. W. werden weiter die Prinzipien und Entscheidungsfelder des

gemeinsamen zwischenstaatlichen Leitungsmechanismus einschließlich seiner Hilfsorgane in Gestalt internationaler Organisationen und bilateraler Organe verbindlich geregelt: die Grundprinzipien der sozialistischen internationalen Arbeitsteilung, die Statuten und Konventionen der internationalen Organisationen, die Handels- und Schiffsverträge, die Abkommen über die Bildung bilateraler Wirtschaftsausschüsse, Freundschaftsverträge usw. Der inneren Struktur des sozialistischen i. W. entspricht eine Unterteilung in Planungs-, Abkommens-, Organisations-, Vertrags- und Eigentumsrecht usw. sowie weitere relativ selbständige Sachgruppen (wie Recht der wissenschaftlich-technischen Beziehungen, Finanzrecht, Transportrecht, Verfahrensrecht), die ungeachtet der ihnen eigenen verschiedenen Struktur und Methodik insgesamt die gemeinsame Rechtsordnung der sozialistischen Wirtschaftsintegration bilden. Mit dem sozialistischen i. W., einem in sich geschlossenen Rechtssystem, entwickelt sich ein unabdingbar notwendiges, mögliches und dem Charakter der sozialistischen Wirtschaftsintegration entsprechendes gemeinsames Leitungsinstrument der sozialistischen Staatengemeinschaft. Auch im Verhältnis zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten verstärkt sich allgemein das Bedürfnis nach stabiler juristischer Regelung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, das aber bisher nur unzureichend befriedigt wird. Die Entwicklung und inhaltliche Gestaltung des allgemeinen i. W. ist Bestandteil der Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus. Wenngleich die Entwicklung des i. W. im Verhältnis zu kapitalistischen Staaten hinter den objektiven Möglichkeiten zurückbleibt, nimmt die Zahl und der Umfang universeller Regelungen bestimmter Teilbereiche der internationalen Arbeits-